

Die Räte der Bezirke werden beauftragt, den auf die Kreise und bezirksgeleiteten VEG aufgeschlüsselten Saatguterzeugungsplan an die Räte der Kreise und an diese Betriebe zu übergeben.

Die Räte der Kreise werden beauftragt, die Vermehrung in den einzelnen LPG und kreisgeleiteten VEG in Zusammenarbeit mit den DSG-Betrieben festzulegen und den Gemeinden den Saatguterzeugungsplan entsprechend der Staatsplannomenklatur zu übergeben. Dabei ist der Konzentration der Saat- und Pflanzgutvermehrung Rechnung zu tragen. Die Aufgaben in der Vermehrung sind mit den Genossenschaftsbauern gründlich zu beraten und ihnen zu erläutern.

Die DSG-Betriebe haben auf der Grundlage des Saatguterzeugungsplanes die Vermehrungsverträge mit den vom Rat des Kreises festgelegten Vermehrungsbetrieben abzuschließen.

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, die die Pflichtablieferung betreffenden Grundsätze dieses Beschlusses im Beschlußentwurf über die Veranlagung zur Pflichtablieferung im Jahre 1963 aufzunehmen.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, bei der Herausgabe der Pläne für 1963 den Räten der Bezirke getrennte Planaufgaben für Saat- und Pflanzgut und für Konsumware bei folgenden Fruchtarten zu erteilen:

Getreide, Speisehülsenfrüchte, öl- und Faserpflanzen und Kartoffeln.

Die Räte der Kreise werden beauftragt, den Betrieben bei diesen Kulturen ebenfalls getrennte Planaufgaben für Saat- und Pflanzgut und Konsumware zu erteilen. Für die bezirksgeleiteten VEG obliegt dieser Auftrag den Räten der Bezirke.

- B. Die DSG-Betriebe haben den Räten der Bezirke die Organisationspläne der wirtschaftseigenen Saatguterzeugung nach Kreisen zur Bestätigung und Weitergabe an die Räte der Kreise vorzulegen.

Die Räte der Kreise werden beauftragt, zu sichern, daß die im Zuge der wirtschaftseigenen Saatguterzeugung notwendigen Kooperationsbeziehungen der VEG und LPÖ bei der Veranlagung der staatlichen Marktproduktion berücksichtigt werden.

Die Räte der Kreise und Bezirke werden beauftragt, zur Durchführung der wirtschaftseigenen Saat- und Pflanzguterzeugung folgendes zu sichern:

- a) In die Betriebspläne der VEG und LPG sind die im Kreisorganisationsplan für die wirtschaftseigene Saatguterzeugung und -Versorgung getroffenen Festlegungen einzuarbeiten.
- b) Die Planbestätigung hat erst dann zu erfolgen, wenn die Ablieferung aus der Vermehrung, die wirtschaftseigene Getreidesaatguterzeugung, die Kooperationsbeziehungen in der wirtschaftseigenen Saatguterzeugung und der Zukauf von Saat- und Pflanzgut insgesamt mit den einzelnen Plänen übereinstimmen.

#### IV.

1. Dieser Beschluß tritt am 1. September 1962 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 23. Februar 1956 über die Saat- und Pflanzguterzeugung und -Verteilung in der Deutschen Demokratischen Republik — Auszug — (GBl. I S. 289) außer Kraft.
3. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 31. Dezember 1962 die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Saat- und Pflanzgutwesens zu überarbeiten und im Interesse der Übersichtlichkeit des geltenden Rechts zusammenzufassen bzw. bekanntzumachen, welche gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden bzw. noch weiter gelten.

Berlin, den 16. August 1962

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für  
Landwirtschaft, Erfassung  
und Forstwirtschaft

Reichelt

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

#### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

#### Ordnung des Saat- und Pflanzgutwesens der Deutschen Demokratischen Republik

Auf dem VII. Deutschen Bauernkongreß wurde gefordert, daß im Saat- und Pflanzgutwesen die vorrangige Orientierung auf den Saat- und Pflanzguthandel beseitigt und ein größerer Einfluß auf die Saat- und Pflanzgutproduktion — einschließlich der wirtschaftseigenen Saat- und Pflanzguterzeugung — genommen werden muß. Es ist zu sichern, daß die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus voll wirksam werden, damit die maximale Versorgung der Landwirtschaft und des Gartenbaues mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut entsprechend den planmäßig festgelegten Zielen gesichert wird.

Entsprechend Abschnitt VI Ziff. 4 der Anlage 1 des Beschlusses vom 30. März 1962 über die Vorschläge des VII. Deutschen Bauernkongresses an die Regierung — Auszug — (GBl. II S. 207) werden die Prinzipien der Organisation des Saat- und Pflanzgutwesens der Deutschen Demokratischen Republik als Voraussetzung zur Erreichung dieser Ziele in der folgenden Ordnung geregelt:

#### I.

##### Züchtung

##### 1. Neuzucht

Die Neuzüchtung hat die Aufgabe, ständig neue leistungsfähige Sorten aller Pflanzenarten für die Landwirtschaft und den Gartenbau bereitzustellen.